



Satzung

des Handharmonika-Club Schafhausen e.V.

gegründet 1935

Mitglied im Deutschen Harmonika-Verband e.V.

§ 1

Gründung, Name und Sitz des Clubs (gemeint ist der Verein)

Der Handharmonika-Club Schafhausen wurde am 1. November 1935 im Gasthaus zur Krone in Schafhausen gegründet und ist als rechtsfähiger Verein zu betrachten. Der Club führt den Namen: „Handharmonika-Club Schafhausen e.V.“

Er hat seinen Sitz in Schafhausen, Kreis Böblingen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.

Der Club ist Mitglied im Deutschen Harmonika-Verband e.V.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Er dient ausschließlich und unmittelbar der Erhaltung, Pflege, Förderung und Verbreitung der Harmonikamusik, im Besonderen unter der Jugend. Seine Aufgaben sind die musikalische Bildung der Jugend und die Förderung des gemeinsamen Musizierens. Er will damit beitragen, die Kultur, insbesondere der Gemeinde Schafhausen, aufzubauen und zu erhalten.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - a. Abhaltung von regelmäßigen Übungsstunden;
 - b. die Unterrichtung von Musikschülern;

- c. Veranstaltungen von Konzerten;
 - d. Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art;
 - e. Teilnahme an Musikfesten des Verbandes, seiner Unterverbände und Vereinen sowie bei den ortsansässigen Vereinen.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs keinerlei Geld- oder Sachzuwendungen.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)

1. Der Club besteht aus:
 - a. Aktiven Mitglieder
 - b. Jugendlichen
 - c. Passiven Mitgliedern
 - d. Ehrenmitgliedern
2. Als Mitglieder können auf Antrag alle Personen aufgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und den Zweck des Clubs anerkennen und fördern.
Bei jugendlichen Mitgliedern ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich (eigenhändige Unterschrift des Aufnahmeantrages). Über jeden Antrag zur Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Gegen dessen ablehnenden Bescheid kann die Generalversammlung angerufen werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt aus dem Club ist nur zum 31.12. eines Jahres zulässig. Er muß dem 1. Vorsitzenden mindestens 1 Monat vorher schriftlich erklärt werden. In Ausnahmefällen entscheidet die Vorstandschaft.
4. Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt durch die Vorstandschaft mit Stimmenmehrheit, wenn das betreffende Mitglied die Interessen, die Ehre oder das Ansehen des Clubs schädigt. Gegen die Entscheidung der Vorstandschaft ist Berufung an die Generalversammlung zulässig.

§ 4

Ehrenmitglieder

1. Mitglieder mit 40-jähriger Vereinszugehörigkeit werden zu Ehrenmitgliedern ernannt.
2. Personen, die sich um den Club besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag der Vorstandschaft von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen freien Zutritt.

§ 5

Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, sich durch schriftliche Bevollmächtigte vertreten zu lassen, sein Stimm- und Wahlrecht auszuüben und Anträge zu stellen sowie die Veranstaltungen des Clubs zu den von der Vorstandschaft beschlossenen Bedingungen zu besuchen.
2. Stimmrecht haben alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. In Fragen, welche die jugendlichen Mitglieder des Clubs betreffen, haben die Erziehungsberechtigten der Jugendlichen – sofern die Erziehungsberechtigten selbst keine Mitglieder des Clubs sind – beratende Stimme, jedoch kein Stimmrecht.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

1. Die Übungsabende sind von den aktiven Mitgliedern regelmäßig zu besuchen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
3. Die Spieler haben den Anweisungen der Vorstandschaft sowie des Musikleiters bei internen und öffentlichen Veranstaltungen Folge zu leisten.
4. Mitglieder, welche ein clubeigenes Instrument oder sonstiges im Besitz haben, sind für deren Erhalt voll verantwortlich. Beschädigungen, die durch Selbstver-

schulden entstanden sind, haben die jeweiligen Besitzer bzw. Inhaber auf eigene Kosten reparieren zu lassen.

§ 7

Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung findet jährlich und zwar in den ersten drei Kalendermonaten statt. Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Schafhausen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Etwaige Anträge an die Versammlung sollen spätestens eine Woche vor der Durchführung schriftlich an den 1. Vorsitzenden eingereicht werden.
2. Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf Generalversammlungen einberufen. Er muß dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Vorlage einer Tagesordnung schriftlich verlangt.
3. Die Generalversammlung leitet der 1. Vorsitzende, wenn er verhindert ist, sein Stellvertreter. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Satzungsänderungen bedürfen jedoch einer Stimmenmehrheit von drei Viertel aller anwesenden Mitglieder.
4. Die Generalversammlung ist zuständig für :
 - a. Die Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Kassenberichts;
 - b. Die Entlastung der Vorstandschaft;
 - c. Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages für aktive und passive Mitglieder sowie für Jugendliche;
 - d. Die Wahl der Vorstandschaft und der Kassenprüfer;
 - e. Die Aufstellung und Änderung der Satzungen;
 - f. Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse der Vorstandschaft betr. Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern;
 - g. Die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die die Vorstandschaft an die Generalversammlung verwiesen hat;
 - h. Die Auflösung des Clubs;

- i. Den Austritt aus dem Deutschen Harmonika-Verband e.V.
5. Die von der Generalversammlung gefaßten Beschlüsse bzw. der gesamte Verlauf der Generalversammlung wird vom Schriftführer protokolliert und vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer beurkundet.

§ 8

Verwaltung des Clubs

1. Die Leitung des Clubs erfolgt durch die Vorstandschaft, welche von der Generalversammlung gewählt wird.

Die Vorstandschaft besteht aus:

- a. 1. Vorsitzender
 - b. 2. Vorsitzender / Stellvertreter des 1. Vorsitzenden
 - c. Schriftführer
 - d. Kassier
 - e. Jugendleiter
 - f. Mindestens 4 (vier) Beisitzern
2. Die Vorstandschaft wird von der Generalversammlung im Wechsel auf 2 Jahre gewählt, so daß jährlich Neuwahlen stattfinden wobei jeweils der 1. Vorsitzende oder Schriftführer, Kassier oder Jugendleiter wie auch die Hälfte der Beisitzer nur zur Wahl anstehen.

In den Jahren mit gerader Jahreszahl werden gewählt :

- a. 1. Vorsitzender
- b. Kassier
- c. Mindestens 2 Beisitzer

In den Jahren mit ungerader Jahreszahl werden gewählt :

- a. 2. Vorsitzender (Stellvertreter des 1. Vorsitzenden)
- b. Schriftführer
- c. Jugendleiter
- d. Mindestens 2 Beisitzer

Außerdem sind von der Generalversammlung jährlich zwei Kassenprüfer zu wählen, welche jedoch nicht der Vorstandschaft angehören dürfen.

Die Wahl wird durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl erforderlich. Beim dritten Wahlgang entscheidet das Los. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann durch Zuruf gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Neuwahl leitet und überwacht der Wahlausschuß.

3. Die Vorstandschaft beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Generalversammlung zuständig ist. Beschlußfassung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Die Vorstandschaft ist beschlußfähig, wenn mindestens 5 (fünf) Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlußfassung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
5. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende (Stellvertreter des 1. Vorsitzenden) vertritt den Club gerichtlich und außergerichtlich. Der Verhinderungsfall hat nur im Innenverhältnis zum Verein eine Bedeutung, nach außen sind beide Vorstandsmitglieder allein vertretungsberechtigt.
6. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Für Tätigkeiten im Dienst des Clubs können jedoch nach Beschluss der Vorstandschaft und Haushaltslage angemessene Vergütungen nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschlossen werden.

§ 9

Geschäftsführung

1. a. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
b. Die lfd. Verwaltungsgeschäfte erledigt der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende.
c. Über die Teilnahme an Veranstaltungen des Deutschen Harmonika-Verbandes, des Bezirks oder anderer Vereine entscheidet die Vorstandschaft. Private Abmachungen sind nicht zulässig und werden als Satzungsverstoß geahndet.
d. Der Musiklehrer kann jederzeit in musikalischen Angelegenheiten und beim Erstellen des Jahresprogrammes als Berater zu Rate gezogen werden.
2. Der Schriftführer hat das Schriftwesen des Clubs unter sich. Er hat insbesondere die Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen zu führen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

3. a. Die Kassengeschäfte erledigt der Kassier. Er hat laufend Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vereinsvermögen nach den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu machen.

Er ist berechtigt:

1. Zahlungen für den Club anzunehmen und dafür zu bescheinigen;
 2. Zahlungen für den Club zu leisten;
 3. Alle die Kasse betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.
- b. Der Kassier fertigt auf Schluß des Geschäftsjahres einen Kassenbericht, welcher der Generalversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei von der Generalversammlung gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenprüfung durchzuführen und hierüber einen Prüfbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen.
- c. Überschüsse die sich beim Abschluß ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsmäßigen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Beschreitung künftiger Aufgaben nach § 2 notwendig ist.

§ 10

Veranstaltungen

Bei Veranstaltungen des Clubs (Konzerte, Musikfeste usw.) sind die Entgelte so festzusetzen, daß sie voraussichtlich die Unkosten decken oder nur wenig überschreiten.

Etwaige Reinerträge aus Veranstaltungen dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 11

Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied gestellt werden und sind mindestens eine Woche vor der Generalversammlung schriftlich an den 1. Vorsitzenden einzureichen.
2. Eine Satzungsänderung kann nur von der Generalversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel ($\frac{3}{4}$) der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Im übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

§ 12

Auflösung

1. Der Club löst sich auf, wenn weniger als 7 Mitglieder noch vorhanden sind.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Clubs an die Stadt Weil der Stadt - Ortsteil Schafhausen - die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere zur Pflege der Harmonikamusik.

§ 13

Datenschutzbestimmungen

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Club Namen, Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung und ggf. weitere zur Führung der Mitgliedschaft notwendige Daten auf. Diese Informationen werden im vereinseigenen EDV-System der Vorstanderschaft gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen zu den Mitgliedern werden vom Club grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Clubzweckes erforderlich oder nützlich sind (z.B. Telefon- und Faxnummern, E-Mail-Adressen etc.) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

Im Rahmen von clubinternen Veröffentlichungen (Presse, Schaukasten, Internet) können personenbezogene Daten verwendet werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber der Vorstanderschaft Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

Bei Austritt eines Mitglieds aus dem Club werden Name, Adresse, Geburtsdatum aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuerlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahre nach der schriftlichen Bestätigung des Austritts aufbewahrt.

§ 14

In-Kraft-treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 3. März 2018 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.